**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/2517**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
II/1 — 68070 — 5120/68

Bonn, den 30. Januar 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
**hier: Agrar/Finanzpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommisson der Europäischen Gemeinschaften für

**eine Verordnung des Rats betreffend die Finanzierung der Ausgaben für Interventionen auf dem Binnenmarkt im Wirtschaftsjahr 1967/1968 auf dem Zuckersektor.**

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Januar 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Brandt**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

# Vorschlag einer Verordnung des Rats betreffend die Finanzierung der Ausgaben für Interventionen auf dem Binnenmarkt im Wirtschaftsjahr 1967/1968 auf dem Zuckersektor

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft [1]), insbesondere Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist erforderlich, die Einzelheiten einer Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft an der gemeinsamen Finanzierung der Ausgaben für Interventionen auf jedem Sektor der gemeinsamen Marktorganisation festzulegen.

Verordnung Nr. 44/67/EWG des Rats vom 21. Februar 1967 über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 [2]) sieht in Artikel 6 die Möglichkeit vor, für Zucker, der für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht worden ist, eine Denaturierungsprämie, und für Zucker, der zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet wird, eine Erstattung bei der Erzeugung zu gewähren. Beide Maßnahmen entsprechen den in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG formulierten Voraussetzungen.

Verordnung Nr. 215/67/EWG des Rats vom 27. Juni 1967 [3]) legt die allgemeinen Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker fest, der in der chemischen Industrie verwendet wird. Der Höchstbetrag dieser Erstattung wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. 44/67/EWG vom Rat festgelegt.

Verordnung Nr. 235/67/EWG der Kommission vom 30. Juni 1967 über die Denaturierung von Zucker zu Futterzwecken [4]) bestimmt die Voraussetzungen für die Gewährung von Denaturierungsprämien. Der Höchstbetrag dieser Prämie wird nach dem in Artikel 16 der Verordnung Nr. 44/67/EWG vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik, geändert durch Verordnung Nr. 741/67/EWG [5]), sieht in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) vor, daß Erstattungen bei Ausfuhren nach dritten Ländern, die gemäß den Verordnungen betreffend die einzelnen Erzeugnisse gewährt werden, für die Finanzierung durch den Fonds in Betracht kommen. Vom Verbuchungszeitraum 1967/1968 ab werden diese Erstattungen nicht mehr unter Zugrundelegung des Erstattungssatzes des Mitgliedstaates mit dem niedrigsten durchschnittlichen Erstattungsbetrag errechnet.

Es ist von Vorteil, möglichst viel überschüssigen Zucker zu Futterzwecken und für die Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie abzusetzen. Eine Erstattung seitens des Fonds für derartige Interventionsmaßnahmen, die ungünstiger wäre als die Rückzahlung für die Erstattungen bei der Ausfuhr, könnten die Mitgliedstaaten veranlassen, ihren überschüssigen Zucker auf dem Wege der Ausfuhr nach dritten Ländern abzusetzen. Es ist daher angezeigt, die den Mitgliedstaaten im Rahmen der nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 44/67/EWG erlassenen Bestimmungen tatsächlich erwachsenen Ausgaben für Denaturierungsprämien und Erstattungen bei der Erzeugung voll und ganz zurückzuzahlen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

1. Für die gemeinsame Marktorganisation für Zucker im Wirtschaftsjahr 1967/1968 sind unter Interventionen auf dem Binnenmarkt, die im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG den gleichen Zweck und die gleiche Wirkung haben wie Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern, alle sich aus Artikel 6 Absatz 1, erster Unterabsatz, und Absatz 2, erster Satz, der Verordnung Nr. 44/67/EWG ergebenden Maßnahmen zu verstehen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 586/64

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 40 vom 3. März 1967, S. 597/67

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 135 vom 30. Juni 1967, S. 2889/67

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 137 vom 30. Juni 1967, S. 2940/67

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 258 vom 25. Oktober 1967, S. 258/2

2. Für die Finanzierung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft kommen folgende Ausgaben in Betracht

   a) von den Mitgliedstaaten gewährte Denaturierungsprämien für Zucker, der für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht worden ist;

   b) von den Mitgliedstaaten gewährte Erstattungen bei der Erzeugung für Zucker, der zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet wird.

Artikel 2

Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft erstattet Ausgaben, die von den Mitgliedstaaten für in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehene Maßnahmen innerhalb der durch Artikel 6 der Verordnung Nr. 44/67/EWG gesetzten Grenzen tatsächlich geleistet wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident